

Wien am 13. November 2008

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009);
GZ: BMGFJ-421600/0037-II/2/2008

Allgemeines:

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt grundsätzlich die vorliegende Gesetzesinitiative, mit der das Bundesgrundsatzgesetz neu formuliert wird und bisher bewährte Rechtsinstitute der Jugendwohlfahrt übernommen bzw. angepasst werden, aber auch Neuerungen gesetzt werden, die den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen.

Aus Sicht der Lebenshilfe Österreich sollten aber noch einige Gesetzespassagen ergänzt werden, um die spezielle Situation von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Ebenso fehlen noch Ergänzungen im Hinblick auf die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD), welche mit 26. Oktober in Österreich in Kraft getreten ist.

Ad § 6 B-KJHG - Auskunftsrechte:

In Berücksichtigung der UN Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) regelt diese Bestimmung Auskunftsrechte der Kinder und Jugendlichen. Gemäß Absatz 2 ist Voraussetzung für die Ausübung der Auskunftsrechte, dass die Kinder und Jugendliche über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen.

Artikel 7 CRPD enthält Bestimmungen für Kinder mit Behinderungen und ergänzt insofern die KRK. Danach ist Österreich verpflichtet, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfen zur Verfügung stellen, damit sie ihr Recht auf Meinungsäußerung, das beinhaltet auch das Recht Auskünfte zu erhalten, gleichberechtigt mit nicht behinderten Kindern wahrnehmen können.

§ 6 Absatz 2 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

Ad § 11 B-KJHG – Fachliche Ausrichtung:

Diese Bestimmung ist sehr allgemein gehalten und normiert unter anderem, dass für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nur Fachkräfte heranzuziehen sind, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Bei der Organisation ist daher darauf zu achten, dass in Fällen, in denen Menschen mit Behinderungen Dienste der Jugendhilfe (Beratung, Information, Hilfen, etc) in Anspruch nehmen, entsprechend

qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht. Qualifiziertes Fachpersonal in diesem Zusammenhang sind Personen, die aufgrund ihrer Arbeit Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen erworben haben. Das sind diplomierte BehindertenpädagogInnen sowie Diplom- bzw. Fach-SozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit oder mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung.

Für Personen mit intellektueller (geistiger) Behinderung sollten Informationen in leichter Sprache angeboten werden.

Ad § 14 B-KJHG – Statistik:

Absatz 2 sollte im Hinblick auf Artikel 31 CRPD ergänzt werden und auch eine Aufschlüsselung der Daten nach Art einer Behinderung erfolgen.

Ad § 22 B-KJHG - Gefährdungsabklärung:

Gemäß Absatz 3 sind zur Abklärung der Gefährdung des Kindeswohl insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern bzw. anderen mit der Pflege und Erziehung beauftragten Personen zu führen. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass dem Gespräch mit den betroffenen Jugendlichen dabei besondere Bedeutung zukommen wird, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes oder einer (geistigen) Behinderung nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen. Wie bereits oben angeführt, ist Österreich aufgrund von Artikel 7 CRPD verpflichtet, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die notwendigen Hilfen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihr Recht auf Meinungsäußerung gleichberechtigt mit nicht behinderten Kindern ausüben können. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist somit entsprechende Unterstützung anzubieten, damit sie ihre Meinung ausdrücken können. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche mit einer intellektuellen (geistigen) Behinderung. Deren Meinung ist daher zu erforschen, etwa durch unterstützte Kommunikation. Ein entsprechender Hinweis sollte sich daher in den Erläuterungen finden.

Ad § 24 B-KJHG – Beteiligung von Familien:

Diese Bestimmung normiert die Pflicht, betroffene Personen im Hinblick auf eine Gewährung von Erziehungshilfen zu beraten. Die Erläuterungen halten dazu fest, dass die betroffenen Personen über die festgestellten Gefährdungen sowie über die vorgeschlagenen Hilfen in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren sind. Für Personen mit intellektueller (geistiger) Behinderung bedeutet dies, dass sie die Informationen in leichter Sprache erhalten müssen. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu § 22 B-KJHG zu verweisen.

Ad § 35 B-KJHG Kinder- und Jugendanwaltschaft:

Gemäß Absatz 4 soll die Kinder- und Jugendanwaltschaft Kindern und Jugendlichen niederschwellig zugänglich sein. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung steht. Siehe auch Ausführungen zu §11 B-KJHG.

Die Lebenshilfe Österreich ersucht dringend, diese Forderungen zu berücksichtigen.